



06

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur

**2. Änderung des Bebauungsplans
samt örtlicher Bauvorschriften**

„Hinter der Kirche“

2. Änderung des Bebauungsplans samt örtlicher Bauvorschriften „Hinter der Kirche“

Projekt-Nr.

1873

Bearbeiter

Dipl. Landschaftsökologin D. Krümmberg

M.Sc. Umweltwissenschaften M. Hoffmann

Datum

21.08.2018



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| 1. Anlass | 1 |
| 2. Ergebnisse der Begehung..... | 1 |
| 2.1 Derzeitige Nutzung | 1 |
| 2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)..... | 2 |
| 2.2.1 Säugetiere | 2 |
| 2.2.2 Vögel | 2 |
| 2.2.3 Reptilien..... | 2 |
| 2.2.4 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Amphibien, Käfer, Insekten, Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere und Krebse) | 3 |
| 3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang..... | 3 |

1. Anlass

Anlass für die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des in Kraichtal - Menzingen ansässigen Betriebes ARGO-HYTOS GmbH. Geplant ist der Neubau einer Halle im südlichen Grundstücksbereich.

Mit der vorliegenden Planung soll das Baufenster im Bereich der geplanten Betriebserweiterung erweitert und die zulässige Grundflächenzahl entsprechend der Planung sowie dem Bestand angepasst werden. Weiterhin wird die maximal zulässige Gebäudehöhe im südlichen Grundstücksbereich reduziert, da die derzeit festgesetzte Höhe nicht mehr benötigt wird.

Der Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften „Hinter der Kirche“ aus dem Jahr 1990 wurde seit seiner Aufstellung einmal geändert.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden neben den oben beschriebenen Änderungen auch die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes auf ihre Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsprechung, sowie den Bestand hin überprüft und redaktionell angepasst.

Im Rahmen der Planung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen sein könnten, wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal, von der Stadt mit der Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

In diesem Zusammenhang wurden die Planfläche (siehe Abb. 1) und deren Umfeld von einem Dipl.-Landschaftsökologen am 12.08.2018 begangen, um das Habitatpotenzial einzuschätzen und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzustimmen.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung liegen Gebäude der ARGO-HYTOS GmbH. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches ist bebaut und somit voll versiegelt. Lediglich im süd-osten des Geltungsbereiches ist eine ca. 3000 m² große Fläche noch un bebaut. Der Bereich wird derzeit als Bolzplatz genutzt und ist an das benachbarte Fußballfeld angeschlossen. Auf der Fläche befindet sich ein mittelalter, sehr vitaler Bergahorn. Weitere Gehölzstrukturen sind nicht vorzufinden.

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Aus den oben genannten Strukturen in der Planfläche lässt sich folgendes Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten ableiten:

2.2.1 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Fledermäuse können Teilflächen des Geltungsbereiches sowohl zur Nahrungssuche als auch als Standort für Quartiere nutzen. Vor allem die Grünfläche im süd-osten des Untersuchungsgebiets kann eingeschränkt als Nahrungsrevier genutzt werden. Quartiermöglichkeiten sind im oben beschriebenen Bergahorn nicht vorhanden, können aber in den Gebäuden im Umkreis nicht ausgeschlossen werden.

Da die Änderung des Bebauungsplanes keine Veränderungen in der bestehenden Bebauung vorsieht und die Grünfläche kein essentielles Nahrungshabitat darstellt (ausreichend hochwertigere Strukturen im nahen Umfeld zum Geltungsbereich), sind weitere Untersuchungen lediglich bei anstehenden baulichen Veränderungen an den Gebäuden erforderlich (siehe Kapitel 3).

2.2.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach §44 BNatSchG.

Innerhalb der Planfläche ist hauptsächlich mit allgemein verbreiteten Arten des Siedlungsbereiches zu rechnen (Haussperling, Kohl- und Blaumeise, Mönchsgrasmücke etc.). Für diese Arten finden sich im Geltungsbereich eingeschränkt sowohl Nistmöglichkeiten wie auch Nahrungshabitate. Aufgrund gleich- und höherwertigeren Strukturen im unmittelbaren Umfeld sind die Flächen für die erwartbaren Arten nicht essentiell.

Lediglich bei einer Rodung des Bergahorns, ist eine Beschränkung des Rodungszeitpunktes auf die Monate außerhalb der Brutzeit zu achten. Demnach ist die Fällung des Baumes nur in den Monaten Oktober bis Februar zulässig.

2.2.3 Reptilien

Im Geltungsbereich sind eingeschränkt Strukturen für Zauneidechsen vorhanden. Da im Bereich des Neubaus heterogene Strukturen fehlen, welche ein Verstecken der Art ermöglicht, kann nicht von einem Vorkommen der Art ausgegangen werden. Potenzielle Vorkommen von Zaun- und Mauereidechsen im bereits bebauten Bereich des Geltungsbereiches sind durch die vorgesehene B-Plan Änderung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, da es zu keiner Änderung in diesen Lebensraumstrukturen kommt.

Von einem Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten (Schling- und Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte) ist aufgrund fehlender Habitat-Eignung nicht auszugehen.

Da die potentiellen Strukturen, durch die Änderung des Bebauungsplans nicht direkt betroffen sind, kann auf eine weitere Untersuchung verzichtet werden.

2.2.4 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Amphibien, Käfer, Insekten, Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere und Krebse)

Für weitere streng geschützte Arten aus den oben genannten Gruppen sind in den Untersuchungsflächen und deren Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden, weshalb von einer weiteren Prüfung abgesehen werden kann.

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Insgesamt ist das Habitatpotenzial für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten auf der durch B-Planänderung betroffenen Fläche „Hinter der Kirche“ in Menzingen gering.

Aus der Voruntersuchung ergeben sich folgende Maßnahmen, die umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Die Beseitigung des Bergahorns muss außerhalb der Vogelbrutzeit, also von Oktober bis Februar durchgeführt werden.